

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Ausgabenbewilligung für Naturschutz im Wald für die Jahre 2025–2028

2024/442

vom 16. September 2024

1. Ausgangslage

Aufgrund von Defiziten in der Waldbiodiversität wurde 1998 das kantonale Programm «Naturschutz im Wald» gestartet. Dieses hat zum Ziel, den Wald an geeigneten Orten der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder so zu pflegen, dass die einheimische Artenvielfalt wieder zunimmt. Im Programm werden insbesondere seltene einheimische Pflanzen- und Tierarten vor dem Hintergrund gefördert, dass ein Wald mit einer vielfältigen einheimischen Baumartenzusammensetzung besser an den Klimawandel angepasst ist als ein monotoner Wald. Nebst der Vielfalt an Lebensräumen und Arten gilt es auch, dank einer verbesserten ökologischen Vernetzung der Landschaft die genetische Vielfalt zu bewahren – als eine grundlegende Voraussetzung für die Fähigkeit, sich an verändernde Umweltbedingungen anpassen zu können.

Naturschutz im Wald ist ein aus der Wald- und Naturschutzgesetzgebung heraus stammender gesetzlicher Auftrag. Der Kantonale Richtplan (KRIP) und die Waldentwicklungspläne (WEP) wiederum definieren Vorranggebiete, die es zu sichern und zu fördern gilt. Als grosses Defizit wird vom Bund insbesondere der hiesige Mangel an grossflächigen Totalwaldreservaten gewertet. Allerdings erschweren im Baselbiet die kleinräumige Wald-Offenland-Verzahnung und die hohe Besiedlungsdichte mit entsprechender Dichte an Infrastrukturen (Strassen, Bahnen, Leitungen etc.) das Ausscheiden von Gebieten, in welchen natürliche Prozesse unkontrolliert ablaufen könnten. Die Unterschutzstellung von Totalwaldreservatsflächen hat auch für die Periode 2025–2028 erste Priorität, da hier der grösste Handlungsbedarf im Bereich Waldbiodiversität besteht. Sollte sich dieses Ziel nicht im anvisierten Mass erreichen lassen, werden in zweiter Priorität Sonderwaldreservate in entsprechendem Flächenumfang ausgeschieden.

Das kantonale Waldreservatskonzept von 2003 weist 5'785 Hektaren (ha) der Waldfläche des Baselbiets als ökologisch wertvoll aus. Dies entspricht einem Anteil von rund 26,7 % an der Gesamtwaldfläche von 21'456 ha. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden 187 km Waldränder (bzw. eine Fläche von 280 ha), 537 ha Sonderwaldreservate gepflegt und ökologisch aufgewertet, 13 Waldgebiete neu unter Schutz gestellt (406 ha) sowie drei bestehende Waldreservate erweitert (30 ha). Ende 2023 waren 19,6 % der Waldfläche als Waldreservate gesichert (4'154 ha, resp. 143 Waldreservate). Die Zunahme gegenüber 2019 beträgt 2,6 %.

Das Programm «Naturschutz im Wald» enthält Massnahmen, die von der ertragsorientierten Waldbewirtschaftung erheblich abweichen. Für die Waldeigentümer entstehen daraus finanzielle Einbussen oder naturschutzbedingte Mehraufwendungen. Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet deshalb den Kanton zu einer angemessenen Beteiligung an diesen Mehrkosten. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald für die Jahre 2025–2028» eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von unverändert CHF 8,28 Mio. (netto). An den Bruttoausgaben von CHF 9,427 Mio. beteiligt sich der Bund mit Beiträgen von CHF 1,147 Mio. Franken (ca. 25 %).

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 23. August und 6. September 2024 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler. Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung war vertreten durch dessen Leiter Christoph Böhnner sowie Markus Plattner, Leiter der Abteilung Natur und Landschaft.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage wurde in der Kommission grundsätzlich als solide und die darin enthaltenen Massnahmen als wichtig und deshalb unterstützenswert erachtet. Der Inhalt des Programms gab deshalb nur wenig zu reden. Die Kommission beschäftigte dafür vor allem die Frage nach der effektiven Höhe des Bundesanteils und welche Auswirkungen es auf den Naturschutz im Wald hätte, sollte der Anteil gegenüber der laufenden Unterstützungsperiode geringer ausfallen.

– Massnahmen im Sonder- und Totalwald

Bei der Unterschutzstellung wird unterschieden zwischen Sonder- und Totalwaldreservaten. Im Kanton Baselland stand bisher die Ausscheidung von Sonderwaldreservaten im Vordergrund, die im Baselbiet aufgrund des Mangels an grossflächigen Totalwaldreservaten für den Naturschutz im Wald eine besonders wichtige Rolle spielen. Im Sonderwald werden durch gezielte Pflegeeingriffe und Aufwertungsmassnahmen die charakteristische Waldgesellschaft erhalten und objektspezifisch die seltenen Arten gefördert, indem ihnen zum Beispiel (mittels Auslichtung) die für das Wachstum benötigte Menge Licht gesichert wird. Im Unterschied dazu darf im Totalwald – mit Ausnahme von Fällungen geschwächter Bäume entlang von Wanderwegen – keinerlei Eingriff und Holznutzung stattfinden. Es handelt sich quasi um eine verordnete Wildnis, die sich selber überlassen wird und deshalb punkto Biodiversität besonders wertvoll ist. Im Leitbild Naturschutz im Wald (2003) wurde einst festgehalten, dass das Totalwald-Ziel von 1'100 Hektaren (ha) bis 2018 zu erreichen wäre. Dies würde 5 % der gesamten Waldfläche des Kantons bedeuten, die wiederum 42 % des Kantonsgebiets ausmacht. Von diesem Ziel ist der Kanton noch 9 % (oder 95 ha) entfernt.

Die Sicherung von möglichst grossflächigen und zusammenhängenden Waldflächen (als Total- oder Sonderwald) benötigt Verhandlungsgeschick und Überzeugungsarbeit. Amt für Wald sitzt zu diesem Zweck mit den Grundeigentümern – Bürgergemeinden oder grössere Waldbesitzer – und den Förstern zusammen und schaut sich die Waldbestände an. Kommt eine Einigung zustande, wird die Fläche per Regierungsratsbeschluss oder Dienstbarkeitsvertrag gesichert. Weil die Eigentümerschaft dort nicht mehr im gleichen Ausmass – oder gar nicht mehr – wirtschaften kann, finanziert der Kanton auf 25 Jahre hinaus wiederkehrend eine Abgeltung des Minderertrags. Ebenfalls über das Programm finanziert sind die Folgekosten für alle verordneten Pflegeeingriffe (Mäharbeiten im Wald, Waldrandnachpflege etc.).

Als Übergangflächen weisen die gestuften Waldränder die höchste Artenvielfalt auf, weshalb es diese speziell aufzuwerten gilt. Sie sind wichtig für die Vernetzung und das Fortbewegen der kleineren Lebewesen, ähnlich einem Fussgängerstreifen oder Trottoir. In den letzten drei Jahren wurde 187 km Waldrand nachgepflegt und zum Teil aufgewertet (Abholzen grosser Bäume und Fördern von Sträuchern). Dabei wurde im Bereich von 10 Metern Tiefe gearbeitet. In der kommenden Periode möchte man die Pflegemassnahmen kantonsweit auf 15 Meter ausweiten.

Um den Artenrückgang von Alt- und Totholz liebenden Arten zu stoppen hat der Kanton mit dem Bund Leistungsziele zum Schutz von ökologisch wertvollen Einzelbäumen (sogenannten Biotopbäumen) vereinbart. Die Waldeigentümer werden dafür entschädigt, auf das Nutzungsrecht einzelner dieser Bäume zu verzichten und sie bis zu ihrer natürlichen Zersetzung stehen oder liegen

zu lassen. Auch in der nächsten Periode sollen weitere Biotopbäume ausgeschieden und abgegolten werden. In den letzten Jahren konnten in Baselland knapp 600 von ihnen gesichert werden. Die Massnahmen zeigen laut Direktion Erfolge. Der sehr seltene Gelbringfalter wurde zuerst im Kanton Solothurn entdeckt, bis er auch im Baseltal an zwei Stellen gesichtet wurde. Der Eichenbock ist im Wildenstein unterwegs und soll nun auch in anderen Eichenwäldern gefördert werden, während der Grosse Schillerfalter hierzulande vermehrt entlang von Waldrändern anzutreffen ist.

– *Chance für zusätzliche Bundesgelder intakt*

Die in der Vorlage ausgewiesene Beteiligung des Bundes ist niedriger als die Unterstützungsleistung der Vorperiode. Damals betrug der Bundesbeitrag insgesamt CHF 683'000 pro Jahr. Für die kommende Periode sind in der Vorlage lediglich CHF 286'000 gesichert. Gemäss Direktion ist aber mit einer höheren Beteiligung zu rechnen, da – wie schon im Jahr 2020 – im Ständerat eine Motion mit dem Titel «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» eingereicht und von beiden Kammern überwiesen wurde. Der Bund ist somit verpflichtet, in den nächsten vier Jahren CHF 100 Mio. in diesen Bereich zu investieren. Ob die Kantone zugunsten der Waldbiodiversität von diesen Geldern etwas erhalten und wie viel es sein, hängt wesentlich vom Verhandlungsgeschick der kantonalen Ämter ab. Wie die Direktion mitteilte, stehen die Aussichten auf eine Beteiligung des Bundes in mindestens derselben Höhe aber sehr gut; das BAFU nahm das grosse Engagement des Kantons Basel-Landschaft im Bereich der «Wald-Biodiversität» positiv zur Kenntnis. Für eine Erhöhung spreche auch, dass Baselland, zusammen mit anderen Kantonen, eine Vorreiterrolle beim Naturschutz im Wald innehat und die Auswirkungen eines Ausbleibens der zusätzlichen Unterstützung besonders deutliche Konsequenzen hätte.

Die Kommissionsmitglieder unterstrichen, dass eine Kürzung angesichts des politischen Auftrags aus Bern unverständlich wäre. Die Kommission wollte dennoch wissen, nach welcher Priorität die Mittel eingesetzt würden, sollten die zusätzlichen Bundesgelder (CHF 400'000 pro Jahr) ausbleiben. Nach erfolgter Abklärung präsentierte die Direktion folgende Prioritätenliste: 1. Folgeabgeltungen an die Grundeigentümer bestehender Naturschutzgebiete und Flächen, 2. lichter Wald mähen und Waldrandnachpflege innerhalb der kantonalen Schutzgebiete, 3. Nachpflege kantonal bedeutender Waldränder gemäss Waldrandkonzepten ausserhalb der kantonalen Schutzgebiete, 4. weitere Eingriffe (Wald mit extensiver Bewirtschaftung usw.), 5. neue Waldnaturschutzgebiete werden begutachtet und besprochen, eine Unterschutzstellung würde je nach verbleibenden Mitteln allenfalls auf die nächste Programmperiode verschoben.

Die Kommission nahm von diesem Vorgehen Kenntnis; ein Teil der Kommission verdeutlichte dabei, dass der Kantonsbeitrag von 2,07 Mio. pro Jahr auf keinen Fall erhöht werden dürfe, egal, wie hoch die Beteiligung des Bundes ausfallen wird. Der Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel wurde jedoch ausdrücklich befürwortet – auch um zu verhindern, dass sich durch eine Streckung oder Verschiebung von Massnahmen die Nachpflege des Waldes verteuert.

Zu diskutieren gab in diesem Zusammenhang auch die Formulierung im Landratsbeschluss, wonach eine «neue, einmalige Ausgabe von 8'280'000 Franken (netto)» bewilligt werden solle. Bei dieser Summe handelt es sich um den unbestrittenen Kantonsbeitrag. Einige Mitglieder wiesen darauf hin, dass es konsistenter wäre, den (die Bundesgelder beinhaltenden) Brutto-Betrag zu beschliessen, damit sichergestellt ist, dass der Kantonsbeitrag nicht nachträglich reduziert wird, sollte die Beteiligung durch den Bund höher ausfallen. Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung beantragte die Direktion, eine zusätzliche Beschlussziffer einzufügen, in welcher klargestellt wird, dass bei allfällig höheren Bundesmitteln der Kantonsbeitrag (netto) unverändert bleibt. Mit diesem Vorgehen zeigte sich die Kommission einverstanden.

– *Wirksamkeitskontrolle kommt später*

Ein Mitglied wies darauf hin, dass seit der letzten Wirkungskontrolle bereits 10 Jahre vergangen seien. Das Ausbleiben einer solchen Evaluation habe laut Direktion einerseits mit der angespannten Finanzlage des Kantons zu tun, so dass man das Geld lieber in Werterhaltungen und die mit den Grundeigentümern eingegangenen Verpflichtungen investiere. Andererseits verändert sich die Situation im Wald nur langsam, so dass mit der Kontrolle problemlos zugewartet werden könne.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt mit 11:0 Stimmen Zustimmung zum abgeänderten Landratsbeschluss.

16.09.2024 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin

Beilage

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung für Naturschutz im Wald für die Jahre 2025–2028

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2025 bis 2028 wird eine neue, einmalige Ausgabe von 8'280'000 Franken (netto) bewilligt.
2. Im Falle einer Erhöhung des Bundesbeitrags bleibt der Kantonsanteil (Nettoausgabe) unverändert.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: